Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2512 vom 9. Juli 1957

S

Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 8. August 1956 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan für das Baulandumlegungsgebiet "Vorderberg" zugestimmt. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 21. August 1956 auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Der endgültige Bau-und Strassenlinienplan wurde vom 25. August bis 24. September 1956 nach ordnungsgemässer Publikation öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind 2 Einsprachen eingegangen, die gemäss § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes auf dem Wege der Verständigung vom Gemeinderat erledigt werden konnten.

Mit Schreiben vom 4. Juni 1957 ersucht der Gemeinderat von Therwil um baldige Genehmigung dieses Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt in § 58, Abs. 1, den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorangehende Prüfung sowohl eine formelle als auch eine materielle.

Die formellen Voraussetzungen für den vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Vorderberg" sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die vorgesehene Bau- und Strassenlinienführung zweckmässig ist und den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes entspricht. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 8. August 1956 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan für das Baulandumlegungsgebiet "Vorderberg" genehmigt und erhält allgemein verbindliche Rechtskraft.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventar-

18 - XII 56 - 50 000

nummer 65/eB/ 2/0 vorgesehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen hievon betroffenen Grundstücken im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Therwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldungen beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgen (§69, Abs. 7 und 8, Bau- und Weggesetzung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Therwil,
das Grundbuchamt Arlesheim,
die Landeskanzlei,
die kantonale Planungsstelle (2),
die Baudirektion (2).

Der 2. Landschreiber:

Rüegg